

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## GESCHENKKARTE OUTLETCITY METZINGEN

### I. Informationen gemäß § 675 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm Artikel 284 §§ 1 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sowie gemäß Art. 246 §§ 1 – 2 EGBGB für nicht wiederaufladbare, übertragbare Wertkarten (Geschenkkarten):

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.4., II.5., II.7., II.8.), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.7., II.8., II.9., II.12., II.14., II.16.), Sperre (§ II.10.), Haftung des Karteninhabers (§ II.9.), Dauer des Kartenvertrages (§ II.14.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- SIX Payment Services (Austria) GmbH (SIX) – Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich  
E-Mail: prepaid@paylife.at – Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Österreich, zu FN 54531v
- SIX ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz der Republik Österreich. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1080 Wien, Österreich (www.fma.gv.at)
- SIX ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

SIX erbringt folgende Zahlungsdienste:

- Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z.B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z.B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt deutsches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Diese Informationen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie zusammen mit unserem Kartenantrag zur Ausgabe einer Wertkarte. Gerne stellen wir Ihnen auf Aufforderung während der Vertragslaufzeit jederzeit eine Kopie dieser Informationen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0043 -1/717 01 – Durchwahl 6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: prepaid@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser allgemeiner Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Es besteht auch die Möglichkeit, im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften betreffend Zahlungsdienste (insbesondere §§ 675 c bis 676 c BGB, Art. 248 EGBGB) sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beschweren (außergerichtliche Beschwerdeverfahren gemäß § 28 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vor einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.
- Widerrufsrecht gemäß § 312 d i.V.m. §§ 357 ff. BGB: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Wertkarte vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Wertkarte widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Wertkarte. Der Widerruf ist zu richten an: SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich, Telefax: +43-1 717 01-3000; E-Mail: prepaid@paylife.at.
- Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von dreißig Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Wertkarte, für uns mit deren Empfang.

Ihre SIX Payment Services (Austria) GmbH.

### II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht wiederaufladbare, übertragbare Wertkarten (Geschenkkarten)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer nicht wiederaufladbaren, übertragbaren Geschenkkarte (nachfolgend: Wertkarte) einerseits und der SIX Payment Services (Austria) GmbH (nachfolgend: SIX) andererseits.

#### § 1 Definitionen

- 1.1. Wertkarte (auch Geschenkkarte):** Eine von SIX herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 8). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers vorgenommen werden.
- 1.2. Kunden-Kontrollnummer:** Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von SIX im Internet angebotenen Wertkartendienste (z.B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.3. Karteninhaber:** Personen, die entweder eine solche Wertkarte von SIX erworben haben oder denen eine solche Wertkarte gemäß § 5 dieser Vereinbarung übertragen wird.
- 1.4. MasterCard-Service:** Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.5. Zahlungseinrichtungen:** sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Dateneinrichtungen.

#### § 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber zustande (§ 151 Satz 1 BGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte vor dem ersten Einsatz als Zahlungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld zu unterzeichnen.

#### § 3 Gültigkeit der Wertkarte

- 3.1.** Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist die Wertkarte bis zum Ende des auf ihr angegebenen Monats.
- 3.2.** Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte gemäß § 4 zu benutzen. Es steht ihm jedoch vorbehaltlich des § 13 nach seiner Wahl die Möglichkeit der Entladung gemäß §§ 8.2., 14.2. oder des kostenlosen Tausches der abgelaufenen Wertkarte gegen eine neue Wertkarte gemäß § 14.3. offen.

#### § 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

- 4.1.** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Zahlungseinrichtungen, die mit dem MasterCard-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist durch seine Unterschriftsleistung SIX unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag bis zu der geladenen Höhe an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. SIX nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
- 4.2.** SIX hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Wertkarte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
- 4.3.** SIX haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die Nichtannahme der Wertkarte oder durch technische Störungen entstehen nur sofern und soweit SIX diese schuldhaft verursacht hat.
- 4.4.** Die Wertkarte wird anonym benutzt, sodass SIX die Nutzung der Wertkarte keiner bestimmten Person als autorisiertem Nutzer zuordnen kann. Es gilt daher als vereinbart, dass § 675 w (Nachweis der Autorisierung), 676 (Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen) sowie §§ 675 u, 675 v Abs 1 und 2 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) des Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz: BGB) nicht angewendet werden. SIX haftet daher nicht für den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht von dem Karteninhaber autorisierte Nutzungen der Wertkarte oder der Kartendaten.

#### § 5 Übertragbarkeit der Wertkarte

- 5.1.** Der Karteninhaber kann die noch nicht unterschriebene Wertkarte Dritten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung übertragen, dass diese in das sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten anstelle des Karteninhabers eintreten. Wird die Wertkarte an Personen übertragen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. SIX erteilt zu einer Übernahme des sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Vertragsverhältnisses durch Dritte nach Maßgabe dieser Ziffer 5.1 Sätze 1 und 2 und zu einer in diesem Zusammenhang erfolgenden Übertragung der Wertkarte im Voraus seine Zustimmung. Eine Übertragung ohne Übernahme des gesamten Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Eine unterschriebene Wertkarte darf nicht übertragen werden.
- 5.2.** Bei der Übertragung hat der Karteninhaber dem Dritten auch die Kunden-Kontrollnummer und diese Geschäftsbedingungen bekannt zu geben.

>

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## GESCHENKKARTE OUTLET CITY METZINGEN

### § 6 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. SIX übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

### § 7 Information über den Guthabensstand der Wertkarte und Meldepflichten

7.1. Der Karteninhaber kann den Guthabensstand und/oder die Transaktionsdaten seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Homepage von SIX mit der Adresse [www.paylife.at](http://www.paylife.at) abfragen. Im Übrigen ist die Anwendung des Art. 248 § 7 EGBGB (Informationen an den Zahler nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs) ausgeschlossen.

7.2. SIX ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für Guthaben und/oder Transaktionsdaten einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 7.1. erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekanntgegeben.

7.3. Das Entgelt für das Abfragen des Guthabensstandes und/oder den Transaktionsdaten gemäß § 7.1. und § 7.2. ist in § 16.2. geregelt.

7.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabensstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.

### § 8 Ladung und Entladung

8.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe von mindestens EUR 5,00 bis maximal EUR 100,00 geladen werden.

8.2. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer ganz oder teilweise bei SIX zurückgetauscht werden. SIX überweist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Restguthaben oder den Teil davon auf ein vom Karteninhaber bekanntes Guthabenskonto bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, wenn die Wertkarte noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer rückgetauscht wird und das Restguthaben nicht die Kosten der Entladung, die in § 16.3 festgehalten sind, deckt.

8.3. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

### § 9 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

9.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Wertkarte in einer Weise, dass Dritte ohne erheblichen Aufwand unbefugter Zugriff auf sie nehmen können;
- die Verwendung von Wertkarte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs.
- Bei der Verwendung der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Warnhinweis: Die Wertkarte kann wie Bargeld verwendet werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder gestohlenen Wertkarte bezahlen. Bewahren Sie die Wertkarte deshalb so sorgfältig wie Bargeld auf. Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von Ihnen autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten ist es nicht möglich, die Wertkarte zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern. Eine Erstattung geladener Geldbeträge oder ein Ersatz der Karte in einem solchen Fall ist daher ausgeschlossen (siehe § 4.4).

### § 10 Keine Sperre

Da die Wertkarte anonym ist, ist es dem Karteninhaber nicht möglich, sie zu sperren oder eine weitere Nutzung, etwa nach Verlust durch den Karteninhaber, zu verhindern.

### § 11 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird SIX auf Antrag des Karteninhabers diesem eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

### § 12 Fremdwährung

12.1. Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch SIX erfolgt in Euro. Rechnungen eines Vertragsunternehmens, die auf eine Fremdwährung lauten, werden nach Eingang bei SIX zu einem von SIX taggenau gebildeten und auf der Homepage der SIX mit der Adresse [www.paylife.at](http://www.paylife.at) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. SIX sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den Karteninhaber gleich oder günstiger ist als der in § 16.5. genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendernächststen – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

12.2. Für die Durchführung von Transaktionen in einer Fremdwährung ist SIX berechtigt, ein Umrechnungsentgelt zu berechnen, das in § 16.4. geregelt ist.

### § 13 Verjährung

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte unterliegt der Verjährung gemäß § 195 BGB und beginnt gemäß § 199 BGB.

### § 14 Vertragsdauer

14.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet unbeschadet des § 13 mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer (§ 3.1.), sofern das Guthaben auf der Wertkarte nicht vorher von dem Karteninhaber gemäß § 8.2 zurückgetauscht wird.

14.2. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone bis 3 Jahre nach dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer und damit Ende der Vertragsdauer (§ 14.1.) verlangen. Danach ist der Anspruch verjährt (§ 13).

14.3. Auf Wunsch des Karteninhabers wird das auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer auf eine neu auszustellende Wertkarte übertragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines neuen Kartenvertrages zwischen SIX und dem Karteninhaber.

### § 15 Allgemeines

15.1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

15.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des deutschen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

### § 16 Entgelte

Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

16.1. Ausstellung einer Wertkarte im Shopping Center EUR 1,00  
Ausstellung einer Wertkarte über PayLife Webshop EUR 2,50

16.2. pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten: Für die Bearbeitung von Internetabfragen und Abfragen per SMS stellt SIX keine Entgelte in Rechnung.

16.3. für den Rücktausch von Guthaben EUR 5,00, wenn der Karteninhaber

16.3.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt oder

16.3.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 14) beendet oder

16.3.3. den Rücktausch nach mehr als drei Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses (§14) verlangt.

Soll die Überweisung auf bei einem ausländischen Kreditinstitut erfolgen und werden BIC und IBAN nicht bekanntgegeben, so sind außerdem die zusätzlichen von den Kreditinstituten bekanntgegebenen Kosten zu bezahlen, wenn die Voraussetzungen des § 16.3.1., § 16.3.2. oder § 16.3.3. vorliegen.

16.4. Umrechnungsentgelt: 1,5%

16.5. Vergleichskurs gemäß § 12: Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG

16.6. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung der von SIX bereitgestellten kostenlosen Hotline, die unter der folgenden Nummer zu erreichen ist: 0800 188 8945.

### § 17 Zusätzlicher Warnhinweis

17.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Wertkarte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte berechnen. Dies ist im Inland ohne vorherigen Hinweis an den Karteninhaber rechtswidrig, SIX hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über zusätzlich berechnete Entgelte zu informieren.

17.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). SIX empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. SIX rät, insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.